

GL_GERICHTE GL-1685 vom 10. März 2023

GL Gerichte, 2023-03-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-1685

FR: GL_GERICHTE GL-1685 du 10 mars 2023

IT: GL_GERICHTE GL-1685 del 10 marzo 2023

Erwägungen

E. 1

Wie bereits erwähnt, ist vorliegend einzig der Schuldpunkt hinsichtlich des Vorfalls vom 22. Dezember 2020 (act. 1, S. 4, Ziff. 3.G) strittig, weshalb der Sachverhalt nur diesbezüglich zu überprüfen ist.

1.1. Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten vor, am Dienstag, 22. Dezember 2020, um 12.55 Uhr, in Bilten (Glarus Nord) auf der Autobahn A3, in Fahrtrichtung Chur den Personenwagen "Ssanyong Rok Rexton", [...], mitsamt einem Sachtransportanhänger gelenkt zu haben, obwohl ihm der erforderliche Führerausweis der Kategorie B am 20. April 1998 entzogen worden war. Der Beschuldigte habe die Ausfahrtstrecke nach Bilten/Schänis befahren und sei auf der Schäniserstrasse nach links Richtung Schänis abgelenkt (act. 1, S. 4). Die Vorinstanz erachtete den Anklagesachverhalt als erstellt, nachdem sie die polizeilichen Zuständigkeitsvorschriften als Ordnungsvorschriften qualifiziert hatte und damit den Rapport von D._____, Polizist der Stadtpolizei Zürich, als verwertbar erklärte (act. 59, S. 33 ff., E. V.1.5.3 ff.).

1.2. Der Beschuldigte bringt vor, dass der Rapport von D._____ nicht verwertbar sei, weil dieser in Überschreitung seiner Kompetenzen gehandelt habe. Zudem sei nicht der Beschuldigte, sondern sein Cousin, E._____, am 22. Dezember 2020 mit einem Ssanyong Rok Rexton samt Sachtransportanhänger in Bilten in Fahrtrichtung Chur von der Autobahn abgefahren, um in der [...] (wo E._____ arbeite) Gegenstände zu entsorgen (act. 71, S. 2f.). Dieser Cousin sehe dem Beschuldigten sehr ähnlich, weshalb es gut sein könne, dass D._____ den Cousin gesehen habe (act. 98, S. 4; act. 95, S. 7). Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft besteht hingegen keine Verwechslungsgefahr zwischen dem Beschuldigten und seinem Cousin, insbesondere nicht für D._____, welcher den Beschuldigten sehr gut kenne. Der durch die Vorinstanz erfolgte Schuldspruch sei entsprechend zu bestätigen (act. 100, S. 4).

E. 2

2.1. Zunächst ist festzuhalten, dass Art. 90a SVG vorliegend nicht einschlägig ist, da die Einziehung der Fahrzeuge nicht aufgrund begangener Verkehrsregelverletzungen sondern aufgrund des mehrfachen Fahrens ohne Berechtigung zu prüfen ist (vgl. Markus Husmann, in: Basler Kommentar Strassenverkehrsgesetz [SVG], Basel 2014, N146 und N150 zu Art. 90a SVG). Ein Fahrzeug kann aber nach Art. 267 Abs. 3 StPO i.V.m. Art. 69 Abs. 1 StGB eingezogen werden (vgl. Florian Baumann, in: Basler Kommentar Strafrecht [StGB/JStG], 4. Aufl., Basel 2019, N15 zu Art. 69 StGB), wenn es zur Begehung einer Straftat gedient hat, sofern dieses Fahrzeug namentlich die Sicherheit von Menschen gefährdet. Wenn ohne Einzug der fraglichen Gegenstände eine Gefährdung wahrscheinlich ist, ist das Erfordernis der konkreten Gefährdung nach Art. 69 StGB bereits erfüllt. Weiter

erfordert die Beurteilung der Gefährlichkeit eine Prognose in die Zukunft (Florian Baumann, a.a.O., N13 zu Art. 69 StGB).

2.2. Die Herausgabe an einen Dritten kann grundsätzlich nur der Dritte selbst beantragen. Der Beschuldigte kann entsprechend nicht die Herausgabe der Gegenstände an einen Dritten verlangen. Da der Beschuldigte aber auch die Einziehung an sich angefochten hat, sind die Eigentumsverhältnisse vorfrageweise zu klären (vgl. zum Ganzen BGE 121 IV 365 E. 7.b). Dritteigentum schliesst ■ entgegen der Auffassung der Verteidigerin (act. 98, S. 9) ■ die Einziehung des Fahrzeuges aber nicht per se aus. Vielmehr ist erforderlich, dass das Fahrzeug in den Händen des Dritteigentümers keine Gefahr mehr darstellt, damit ihm dieses zurückgegeben werden kann (Florian Baumann, a.a.O., N14 zu Art. 69 StGB).

E. 3

3.1. Eigentumsverhältnisse

3.1.1. Unbestrittenermassen war der Beschuldigte zum Zeitpunkt der jeweiligen Beschlagnahme im Besitz (Art. 919 Abs. 1 ZGB) der beiden Fahrzeuge und der Vater des Beschuldigten als deren Halter eingetragen. Zum Citroën Berlingo geben sowohl der Beschuldigte als auch sein Vater übereinstimmend an, dass dieser im Eigentum eines Dritten stehe (act. 2/8.3.02, S. 3, Ziff. 9; act. 2/8.3.03, S. 2, Ziff. 1; act. 2/8.3.07; act. 2/8.3.08; act. 2/10.2.01, S. 6, N166 ff.). Damit kann ausgeschlossen werden, dass der Vater des Beschuldigten Eigentümer dieses Fahrzeuges ist. Den Mercedes Benz bezeichnet der Vater des Beschuldigten zwar als "mein" Auto (act. 2/8.5.03, S. 4, Ziff. 14; act. 2/8.3.03, S. 2, Ziff. 1). Allerdings gibt er auch an, dieses Fahrzeug nicht selbst bezahlt zu haben sowie dass auch eine Drittfirma das Auto benutze und der Beschuldigte die Rechnungen bezahle (act. 2/8.3.03, S. 3, Ziff. 10 f.; act. 2/10.2.01, S. 6, N166 f.). Daraus kann geschlossen werden, dass der Mercedes Benz zwar vorwiegend durch den Vater des Beschuldigten benutzt wurde, aber nicht in dessen Eigentum stand. Dies stimmt auch mit den Aussagen des Beschuldigten überein (act. 2/10.1.01, S. 7, Ziff. 33 f.). Zu klären bleibt damit lediglich, ob die Fahrzeuge im Eigentum des Beschuldigten oder einer Drittfirma stehen.

3.1.2. Der Beschuldigte gibt an der polizeilichen Einvernahme an, der Citroën Berlingo würde der Firma [XXX] Ltd. gehören (act. 2/8.3.02, S. 3, Ziff. 9; vgl. auch act. 2/8.3.08 [Kaufvertrag zwischen [YYY] Ltd. und [XXX] Ltd.]). Der Mercedes Benz würde der [YYY] Ltd., der [XXX] Ltd., einer Firma aus Indien und einer weiteren in London gehören. Es gebe dazu Mietverträge (act. 2/10.1.01, S. 7, Ziff. 34). Dies deutet daraufhin, dass die angeblichen Firmen gerade nicht Eigentümer, sondern bestenfalls Besitzer (Mieter) sind. Ausserdem erscheint es unglaublich, dass ein Auto im Eigentum vier verschiedener Firmen stehen soll, welche sich weder im selben Land noch auf demselben Kontinenten befinden. Auffällig ist auch, dass der Beschuldigte an der Einvernahme vor Kantonsgericht selbst nicht mehr wusste, wem die Fahrzeuge gehören sollen (vgl. act. 48, S. 23 f., Frage 124 f.).

3.1.3. Wie bereits die Vorinstanz zutreffend festgehalten hat (act. 59, S. 79 f., E. XII.4 f.), gibt es keinerlei Nachweise dafür, dass die Firmen [YYY] Ltd. und [XXX] Ltd. tatsächlich (noch) existieren. Der Beschuldigte war zwar Geschäftsführer einer [YYY] Ltd. mit Sitz in London, welche allerdings bereits am 7. Juni 2011 aufgelöst wurde (act. 2/3.1.01-14). Dafür, dass eine weitere [YYY] Ltd. (mit Sitz in den Seychellen) existieren soll, bestehen keinerlei Hinweise. Anzumerken ist auch, dass es dem Beschuldigten bereits in einem früheren Verfahren vor Obergericht nicht gelang, deren Existenz nachzuweisen (vgl.

OG.2017.00008, act. 69, S. 5 f., E. II.3.c). Ebenso wenig fanden sich Hinweise auf die Existenz einer Firma [XXX] Ltd., welche in irgendeiner Verbindung zum Beschuldigten steht (vgl. auch act. 100, S. 7). Es ist deshalb mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass die vom Beschuldigten erwähnten Firmen lediglich vorgeschoben sind und die beiden Fahrzeuge im Eigentum des Beschuldigten stehen (vgl. Art. 930 Abs. 1 ZGB). Dafür spricht im Übrigen auch die Aussage des Vaters des Beschuldigten, wonach der Beschuldigte die Rechnungen für den Citroën Berlingo zahle (act. 2/8.3.03, S. 3, Ziff. 10). An der Zulässigkeit der Einziehung würde sich allerdings auch nichts ändern, wenn die Fahrzeuge tatsächlich im Eigentum der genannten Firmen stehen würden (vgl. dazu nachfolgend E. VII.3.2.2 f.).

3.2.Erfüllung der Voraussetzungen nach Art. 69 StGB

3.2.1. Der Beschuldigte hat vorliegend mehrfach den Tatbestand des Fahrens trotz Entzug des Führerausweises nach Art. 95 SVG erfüllt. Dabei ist der Beschuldigte am 31. Mai 2018 mit dem beschlagnahmten Citroën Berlingo (act. 2/8.3.01, S. 2) und am 30. Juli 2019 mit dem beschlagnahmten Mercedes Benz gefahren (act. 2/8.5.01, S. 3). Notorisch ist, dass der Mercedes Benz nicht ohne den dazugehörigen und beschlagnahmten Schlüssel gefahren werden konnte. Die beiden Fahrzeuge sowie der Schlüssel weisen damit den erforderlichen Bezug zu den begangenen Straftaten auf. Durch die Benützung des jeweiligen Fahrzeuges inkl. Schlüssel bei der Tat am 31. Mai 2018 bzw. am 30. Juli 2019 hat der Beschuldigte die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer und somit von anderen Menschen gefährdet.

3.2.2. Die von der Vorinstanz zutreffend erkannte negative Prognose (vgl. act. 59, S. 78, E. XI) lässt darauf schliessen, dass der Beschuldigte die beiden Fahrzeuge bei einer Rückgabe an ihn auch zukünftig wieder fahren würde, obwohl er über keine Fahrberechtigung verfügt. Dafür spricht auch die Tatsache, dass der Beschuldigte nach der Beschlagnahme der beiden Fahrzeuge weiterhin ■ mit anderen Fahrzeugen ■ trotz Entzug des Ausweises fuhr. Entsprechend ist auch von einer zukünftigen Gefährdung auszugehen. Daran würde sich auch nichts ändern, wenn die beiden Fahrzeuge tatsächlich der (angeblichen) [YYY] Ltd. oder der (angeblichen) [XXX] Ltd. gehören würden. Der Beschuldigte wäre den Akten zufolge Geschäftsführer der [YYY] Ltd. (act. 2/8.3.08, S. 2; act. 48, S. 10, Frage 45 und 47) und könnte auch bei der [XXX] Ltd. massgeblichen Einfluss ausüben, war er dort ■ gemäss den vorhandenen Akten ■ doch zumindest in der Lage, Verträge abzuschliessen (act. 2/8.3.03, S. 3, Ziff. 7; act. 2/8.3.09). Es ist deshalb davon auszugehen, dass der Beschuldigte ohne weiteres auf Fahrzeuge zugreifen könnte, würden diese an eine der beiden angeblichen Firmen zurückgegeben. Eine zukünftige Gefährdung würde also auch unter diesen Umständen bestehen.

3.2.3. Zur Verhältnismässigkeit ist festzuhalten, dass aufgrund der Aktenlage davon auszugehen ist, dass dem Beschuldigten die weiteren von ihm benutzten Fahrzeuge nicht mehr zur Verfügung stehen (vgl. act. 2/1.3.06; act. 2/8.4.01, S. 2; act. 2/8.4.02, S. 4, Ziff. 41; act. 2/5.3.05, S. 1; act. 2/8.10.05-1, S. 4, Ziff. 27 und 30). Der Beschuldigte müsste sich also ohne die Rückgabe der beiden Fahrzeuge zur erneuten Deliktsbegehung zuerst ein neues Fahrzeug besorgen, was zu einer zeitlichen Verzögerung sowie einem finanziellen Aufwand führen würde. Die Einziehung der beiden Fahrzeuge ist daher insbesondere in Anbetracht der Vielzahl der begangenen Verstösse verhältnismässig (vgl. auch BGE 137 IV 249 E. 4.4 und E. 4.5.2). Damit ist die Einziehung der Fahrzeuge Citroën Berlingo, [...], und Mercedes Benz, [...], inkl. Fahrzeugschlüssel vorliegend zulässig.

E. 4

Es wird festgestellt, dass im vorliegenden Strafprozess das Beschleunigungsgebot teilweise verletzt wurde.

E. 5

Die im Mercedes Benz, [...], vorhandenen persönlichen Gegenstände und Werkzeuge von A._____ werden A._____ herausgegeben.

E. 8

Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf CHF 6'000.–.

E. 9

Die weiteren Verfahrenskosten betragen:

CHF 7'000.– Untersuchungsgebühr (SA.2016.00470)

CHF 600.– Gerichtsgebühr (SG.2021.00069)

E. 12

Rechtsanwältin lic. iur. Bettina Dürst wird als amtliche Verteidigung im Verfahren vor Kantonsgericht mit CHF 12'959.43 aus der Gerichtskasse entschädigt."

2. A._____ ist zusätzlich in Abweisung der Berufung schuldig:

des Führens eines Motorfahrzeugs trotz Verweigerung, Entzug oder Aberkennung des Ausweises gemäss Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG, begangen am 22. Dezember 2020.

3. A._____ wird zu folgenden Strafen verurteilt:

unbedingte Freiheitsstrafe von 32 Monaten, unter Anrechnung der ausgestandenen Haft von 323 Tagen;

unbedingte Geldstrafe von 105 Tagessätzen à je CHF 30.–;

Busse von CHF 300.–, bei schuldhafter Nichtbezahlung umgewandelt in eine Ersatzfreiheitsstrafe von drei Tagen.

4. Die beschlagnahmten Motorfahrzeuge Citroën Berlingo, [...], und Mercedes Benz, [...], und der Fahrzeugschlüssel des Mercedes Benz werden eingezogen und verwertet. Der allfällige Erlös aus der Verwertung wird an die Verfahrenskosten angerechnet.

5. Die Privatklägerin 1 wird mit ihrer Zivilklage vollumfänglich auf den Zivilweg verwiesen.

6. Die Gerichtsgebühr und die weiteren Kosten für das erstinstanzliche Verfahren SG.2021.00059 und das Untersuchungsverfahren SA.2016.00470 von insgesamt CHF 13'600.– (exkl. Kosten der amtlichen Verteidigung) werden A._____ im Umfang von CHF 13'420.– auferlegt und von ihm bezogen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung für das erstinstanzliche Verfahren von CHF 12'959.43 werden im Umfang von CHF 12'640.– von A._____ bezogen, wenn es dessen wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. Die wirtschaftlichen Verhältnisse von A._____ werden spätestens im Januar 2027 überprüft.

7. Für das Berufungsverfahren wird eine Gerichtsgebühr im Betrag von CHF 4'500.– festgesetzt. Diese Gebühr wird im Umfang von CHF 3'750.– A._____ auferlegt und von ihm bezogen. Im Mehrbetrag wird die Gebühr auf die Staatskasse genommen.

8. Die Gebühr von CHF 500.– aus dem Verfahren OG.2022.00058 geht zu Lasten der Staatskasse.

9. Rechtsanwältin lic. iur. Bettina Dürst wird für das Berufungsverfahren als amtliche Verteidigerin von A. _____ aus der Gerichtskasse mit insgesamt CHF 7'778.30 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) entschädigt. A. _____ wird verpflichtet, der Gerichtskasse die Kosten der amtlichen Verteidigung für das Berufungsverfahren im Umfang von CHF 6'482.– zurückzuerstatten, wenn es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

10. Für das Berufungsverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

11. Schriftliche Mitteilung an:

[...]

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.